

Ein **Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)** ist eine der in [Deutschland](#) und [Liechtenstein](#) rechtlich zulässigen [Rechtsformen](#) für einen [Versicherer](#). Die [Versicherungsnehmer](#) sind [Mitglieder](#) und Träger des [Vereins](#). In Ausnahmefällen können Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auch einzelne Verträge abschließen, bei denen der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird (*Nichtmitgliederversicherung*).

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- 1 [Rechtliche Grundlagen](#)
 - 1.1 [\(Nicht\) eingetragener Verein im Vergleich zu VVaG](#)
 - 1.2 [Liechtenstein](#)
- 2 [Geschichte](#)
- 3 [Wirtschaftliche Bedeutung](#)
- 4 [Vor- und Nachteile der Rechtsformen](#)
- 5 [Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit](#)
- 6 [Siehe auch](#)
- 7 [Literatur](#)
- 8 [Weblinks](#)
- 9 [Fußnoten](#)

Rechtliche Grundlagen [\[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten \]](#)

Der VVaG ist eine besondere Rechtsform für Versicherer, nämlich ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will ([§ 171 VAG](#)). Diese besondere, nur für Versicherer zulässige Rechtsform des VVaG, ist im vierten Kapitel des zweiten Teils des VAG geregelt. Daneben gelten verschiedene weitere Vorschriften aus dem [Vereinsrecht](#), dem [Handelsrecht](#), dem [Aktienrecht](#) sowie dem [Genossenschaftsrecht](#).^[1] Der VVaG unterscheidet sich von der Genossenschaft dadurch, dass diese durch die Zielsetzung gekennzeichnet ist, der VVaG durch das Gegenseitigkeitsprinzip. In Deutschland ist [Genossenschaften](#) das Versicherungsgeschäft verwehrt. Gegenüber der [Aktiengesellschaft](#), bei der das Kapitalelement dominiert, überwiegt das personale Element im Sinne eines Personenvereins. Der VVaG ist getragen von den Bedürfnissen seiner Mitglieder ([§ 176 VAG](#)). Ähnlich dem Entscheidungsgremium der [Hauptversammlung](#) für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft hat der Versicherungsverein für seine Mitglieder als oberstes Organ die [Mitgliederversammlung](#), teilweise auch Hauptversammlung genannt ([§ 191 VAG](#)).

Das Prinzip der „Gegenseitigkeit“ unter den Mitgliedern tritt bei großen VVaG eher in den Hintergrund. Dort steht dagegen die Beziehung zwischen dem einzelnen Mitglied und der [juristischen Person](#) der VVaG im Vordergrund.

Bei den VVaG gibt es vereinfachte Vorschriften für kleinere Vereine, die nur einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach begrenzten Wirkungsbereich haben ([§ 210 VAG](#)). Kleinere Vereine sind z. T. sehr bodenständige, lokale Versicherer, die von kleinen Gruppen von Versicherungsnehmern zum direkten gegenseitigen Nutzen betrieben werden. Diese sind zwar nicht besonders reich an Angeboten, aber im Vergleich zur großen Unternehmen sehr flexibel und sehr spezialisiert.

Wiederholt gehen die dann für den gesamten Versicherungsmarkt gültigen Regelungen als Innovationen von diesen aus (Nichtrauchertarife, Krankenversicherungstarife für Vegetarier oder die Versicherung von Windausfall für Windkraftanlagen).